



## Teilhabe erkrankter Schülerinnen und Schüler:

### Verfahrensschritte und Zuständigkeiten für den Einsatz des Avatars in Rheinland-Pfalz

#### Antragstellung und Vorbereitung:

1. Die Krankenhauslehrkraft, die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Klassen- bzw. Schulleitung der Heimatschule regt die Unterstützung des nicht schulischen Unterrichts bzw. die Ergänzung des Krankenhausunterrichts durch den Einsatz eines Avatars an. Auch Eltern<sup>1</sup> sowie volljährige Schülerinnen und Schüler können den Einsatz vorschlagen und wenden sich dazu zunächst an die Leitung der Schule.
2. Erhält die Schülerin bzw. der Schüler keinen Krankenhausunterricht muss von der Schulbehörde Hausunterricht<sup>2</sup> genehmigt sein. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag der Eltern.
3. Bei einem vorgesehenen Einsatz im Hausunterricht bestätigen die Eltern, dass gegen den Einsatz keine ärztlichen Bedenken bestehen. Im Krankenhausunterricht wird dies von der Krankenhauslehrkraft mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin abgeklärt.<sup>3</sup>
4. Wird das Kind oder der/die Jugendliche in einer Klinik behandelt, erfolgt eine Beratung im psychosozialen Klinikteam, ob die Verwendung eines Avatars in Frage kommt.

#### Implementierung und Information:

5. Den Eltern und der Schule wird das Projekt des Avatars – durch die Krankenhauslehrkraft der Klinik oder das regionale Kompetenzzentrum – vorgestellt. Dabei werden den Eltern zunächst schriftliche Informationen (zur Zielsetzung und Nutzung des Geräts) bereitgestellt. Für eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der nicht in einer Klinik ist, steht auf Vorschlag der ADD eine Krankenhauslehrkraft der Region als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Der Kontakt wird durch das regionale Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt.
6. Es werden die Nutzungsbedingungen für den Telepräsenzroboter (Avatar) vom Entleiher (der Schule) anerkannt und unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG)

<sup>2</sup> gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22.07.2015 (3.1.1.) kann bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der personellen Bedingungen auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers Hausunterricht erteilt werden.

<sup>3</sup> gemäß Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22.07.2015 (2.1.3 und 3.1.3)



Das Dokument enthält auch eine Übersicht mit Kontaktinformationen aller Beteiligten.

7. Die erkrankte Schülerin oder der erkrankte Schüler wird durch die Krankenhauslehrkraft oder die für den Hausunterricht beauftragte Lehrkraft in die Nutzung eingeführt. Das regionale Kompetenzzentrum unterstützt. Mit der Schülerin oder dem Schüler werden Vereinbarungen zu einer verantwortungsvollen Nutzung des Geräts getroffen. Bei der erstmaligen Nutzung der App bestätigt die Schülerin oder der Schüler die Einhaltung vorgegebener Regeln.
8. Bei einem Termin in der Schule erfolgt die Implementierung des Avatars in das Schulnetz (WLAN). Aspekte der technischen Handhabung und der Haftung können persönlich erklärt werden. Es wird empfohlen, bei diesem Termin der Klassengemeinschaft den Avatar vorzustellen. Verantwortlichkeiten im Gebrauch des Geräts werden geklärt.

#### **Begleitung:**

9. Während der Inanspruchnahme des Avatars wird die Schülerin bzw. der Schüler durch eine Lehrkraft im Krankenhaus- oder Hausunterricht begleitet. Die Lehrkraft steht gleichzeitig als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Lehrkräfte der Heimatschule der Schülerin bzw. des Schülers zur Verfügung.

#### **Evaluation:**

10. Mit der Rückgabe des Geräts nehmen die Schülerin bzw. der Schüler und die Schule an einer Evaluation teil.